

**Die Voraussetzungen um erfolgreich am Zertifizierungsverfahren als Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 teilzunehmen.**

Die sorgfältige und gewissenhafte Tätigkeit eines gemäß **DIN EN ISO/IEC 17024:2012** zertifizierten Sachverständigen ist sowohl in der gerichtlichen als auch bei der außergerichtlichen Inanspruchnahme von großer Wichtigkeit und besonderer Bedeutung.

Gerichte und private Auftraggeber müssen sich unbedingt auf die fachlich richtige Beurteilung von Sachverhalten verlassen können. Aus diesem Grund muss der zertifizierte Sachverständige schon zu Beginn seiner Tätigkeit über die **überdurchschnittliche Sachkunde** verfügen und dieses durch ein umfassendes Zertifizierungsverfahren unter Beweis stellen.

Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich vorzustellen, was geschehen kann, wenn der Sachverständige handwerkliche Waren, Preise und Leistungen falsch beurteilt.

**Aus diesem Grund müssen - im Interesse des Berufsstandes, der Verbraucher und der Rechtspflege - an die Bewerber besonders hohe Anforderungen gestellt werden.**

Personenzertifizierung auf Grundlage der europäischen Norm DIN EN ISO/IEC 17024:2012 überwacht durch SVG office GmbH nach dem *Euro-Zert-Verfahren*

**Welche Bedeutung hat die Personenzertifizierung?**

**Diese Stufe ist im deutschen Sachverständigenwesen** derzeit der höchste erreichbare Qualifikationsnachweis.

Innerhalb der Europäischen Union gab es in vielen Bereichen unterschiedliche Qualifizierungs-

modelle, die im Sinne einer Vergleichbarkeit für die Verbraucher nach einheitlichen Richtlinien riefen. Für die EU-Kommission, die Parlamentarier und den Ministerrat war dies der Ansatz, ein EU-weit gültiges und einheitliches Zertifizierungsverfahren auf den Weg zu bringen.

**Zertifizierungsgesellschaften**

Die Gleichwertigkeit der Zertifizierungen wird durch eine Systempyramide garantiert. Eine der internationalen Normen dieses Zertifizierungssystems ist die DIN EN ISO/IEC 17024, die die personengebundene Zertifizierung regelt.

**Personenzertifizierte Sachverständige**

Personenzertifizierte Sachverständige unterliegen hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung und ihrer hohen fachlichen Qualifikation der regelmäßigen Kontrolle der Zertifizierungsstelle. Ihre Arbeit wird ständig überwacht (z.B. durch stichprobenhaft durchgeführte jährliche Kontrollen von gefertigten Gutachten). Die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Zertifikats ist auf drei Jahre begrenzt. Danach muss sich der Sachverständige rezertifizieren lassen. **Diese Qualifikation als personenzertifizierter Sachverständiger ist europa- und weltweit anerkannt.** Alle von der EU beschlossenen Richtlinien sind für sämtliche Mitgliedsstaaten verbindlich, das heißt, dass sie als Richtlinie festgesetzt und ab den 01.01.2010 in nationales Recht umgesetzt werden müssen, was wiederum als Folge dann insbesondere **öffentliche Stellen zur Anwendung verpflichtet.** Deshalb ist die derzeit gängige juristische Praxis, öffentlich bestellte Sachverständige den personenzertifizierten Sachverständigen vorzuziehen oder gar auf öffentlich bestellten Sachverständigen zu bestehen, angreifbar und nach den Grundsätzen des europäischen Rechts nicht systemkonform.

**Bei der EU-weit einheitlich geregelten Personenzertifizierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 handelt es sich, um ein verbindliches Regelwerk bezüglich der Feststellungsmöglichkeit der Qualifizierung von Sachverständigen.**

Auch und insbesondere im Sinne des Verbraucherschutzes wird hierdurch die fachliche Kompetenz in bestimmten und von der speziellen Zertifizierung erfassten Bereichen nachgewiesen und anerkannt. Personenzertifizierte Sachverständige, soweit sie öffentlich bestellt und vereidigt waren und ihre Bestellung aus Altersgründen ausgelaufen ist, sind also als gleich qualifiziert und auf einer Stufe mit noch öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen anzusehen. Grenzüberschreitend werden sie im Gegensatz zu den von deutschen Kammern bestellten und vereidigten Sachverständigen verstärkt zu Dienstleistungen herangezogen

**Die Bezeichnung „Personenzertifizierter Sachverständiger“ für (Fachbereich/e) gemäß DIN EN ISO/IEC 17024 ist gesetzlich geschützt.**

### **Persönliche Eignung**

Folgende Anforderungen an den Sachverständigen beziehen sich auf die **persönliche Eignung**.

### **Fachtheorie**

Schon als Bewerber muss er in der Lage sein, technische Vorgänge und Geschehen gemäß des jeweiligen Berufsbildes in leicht verständlicher Weise Nichtfachleuten zu erklären. Des Weiteren wird erwartet, dass er geeignete Sanierungs- und Abhilfemaßnahmen für von ihm festgestellte Mängel vorschlagen kann.

### **Forensisches Wissen**

Ferner muss er über forensisches Wissen verfügen. Nicht immer bleibt ihm genügend Zeit, im eigenen Büro darüber nachzudenken.

Oftmals muss er schon im Gerichtssaal die grundlegenden Züge einer Mängelbeseitigung darlegen und auch einem Laien erklären können, ohne dabei überheblich zu erscheinen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die anerkannten Regeln des jeweiligen Berufszweigs verinnerlicht werden und eine **umfassende**, übergreifende Normen- und Richtlinienkenntnis vorhanden ist.

Es wird von ihm verlangt, dass er über sehr gute Kenntnisse im **jeweiligen Fachgebiet** verfügt und gebräuchliche Konstruktionen erklären kann.

### **Fachpraxis**

**Die erfolgreiche Sachverständigentätigkeit schöpft ihre Erfahrung nicht nur aus der Theorie, sondern auch aus langjähriger Praxis.**

Diese unterteilt sich in

1. die eigene Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, Meister bzw. Betriebsführer etc. und
2. den Fundus, den sich der personenzertifizierte Sachverständige durch vergleichende Studien regelmäßiger Fortbildung erwirbt.

**Die Tätigkeit eines personenzertifizierten Sachverständigen ist kein Lehrberuf.**

Der personenzertifizierte Sachverständige soll die besondere Qualifikation bereits bei seiner Prüfungsunterziehung besitzen und **nicht erst** mit dem Studium zur Erlangung der Sachkunde **nach** dem Zertifizierungsverfahren beginnen.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haben ihre fachliche Kompetenz vor ihrer Bestellung nachgewiesen und werden in Bezug auf ihr Fachwissen nicht erneut geprüft.

### **Betriebswirtschaft**

**Der Sachverständige** muss heute mehr denn je sowohl Kaufmann als auch Praktiker sein. Oftmals gilt es für den zertifizierten Sachverständigen,

die Angemessenheit bzw. Üblichkeit von Preisen zu ermitteln. Aus diesem Grund muss der Bewerber über umfassende betriebswirtschaftliche und rechtliche Kenntnisse verfügen.

**Der personenzertifizierte Sachverständige muss;**

die Kostenrechnung und die Kalkulation beherrschen;

der Sachverständige sollte in der Lage sein, sofort - ohne Zuhilfenahme von Nachschlagewerken - die Berechnung eines Stundenverrechnungssatzes zu erklären; er muss insbesondere vorgelegte Kalkulationen und Rechnungen prüfen und nachvollziehen bzw. eigene Rechenmodelle allgemeinverständlich aufstellen können.

- Besonderer Wert wird auf die Aufgliederung des Gemeinkostensatzes und der Material-Gemeinkosten gelegt. Dazu bedarf es der Beherrschung der Materialpreisermittlung. Diese umfasst die üblichen Verschnittsätze und das Massenermittlungsverfahren.
- Der zertifizierte Sachverständige muss wissen, wie Versicherungsschäden einzuschätzen sind.

### **Fachliteratur**

Manche technische Vorgänge und Zustände, beispielsweise bei der Holz Trocknung, der Erkennung von Holzarten oder Schädlingsbefall, der Elektro- oder Heizungsinstallation, Undichtigkeiten in Flachdächern, müssen an Hand von (sinngemäßen) Zitaten aus der Fachliteratur zusätzlich erklärt werden können.

**Von einem Bewerber wird erwartet, dass er über entsprechende Literatur verfügt, diese auch kennt und anzuwenden weiß.**

### **Fachzeitschriften**

Darüber hinaus ist der ständige Bezug von Fachzeitschriften, in denen von Neuerungen und tieferen Erkenntnissen berichtet wird, notwendig.

### **Messinstrumente**

In manchen Fällen reicht der Maßstab als Messinstrument nicht aus. Es gilt die Holzfeuchte, die Temperatur, die Luftfeuchte (zur Taupunkt-ermittlung), die Dachneigungen, Energieverluste von Baukörpern etc. zu ermitteln bzw. zu messen. Dem Bewerber muss der Umgang mit entsprechenden Messinstrumenten geläufig sein.

Er muss Meßprotokolle verstehen und überprüfen können.

### **Format, Arbeitseinsatz, Erfolg**

Der personenzertifizierte Sachverständige muss sich darüber im Klaren sein, dass er einen nicht zu unterschätzenden Teil seiner Arbeitszeit dem Sachverständigenwesen widmen wird.

Es wird z. B. von ihm verlangt, kurzfristig Untersuchungen schadhafter Bauteile vorzunehmen und diese Untersuchungen über einen längeren Zeitraum zu Ende zu führen.

Es wird von ihm erwartet, dass er die Ergebnisse der Untersuchungen in angemessener Frist unter Verwendung moderner EDV-Dokumentation wie Textverarbeitung (z.B. WORD), Tabellenkalkulation (z.B. EXCEL), Branchensoftware, CAD-Zeichnungen und aussagekräftiger Fotografien verarbeitet.

Sachverständige stehen bei der Ausübung ihres Amtes im Blickpunkt der streitenden Parteien bei den Gerichten. Mit einem unaufdringlichen, aber sicheren Auftreten sollen sie Vertrauen in die fachliche Kompetenz schaffen.

#### **Format, Arbeitseinsatz, Erfolg**

Ein personenzertifizierter Sachverständiger muss bei einer mündlichen Erläuterung seines Gutachtens im Gerichtssaal (bis hin zu den Oberlandesgerichten) einen zuverlässigen, qualifizierten Eindruck hinterlassen. Er gilt dort als der sachkundige Helfer des Richters. Der Bewerber muss im Rahmen der ihm gesteckten Grenzen umsichtig und mit „Format“ handeln. Aus diesen Gründen darf auch „das Äußere“ nicht vernachlässigt werden. Diesen Fähigkeiten gilt die besondere Aufmerksamkeit der Prüfer.

Neben der fachlichen Qualifikation ist für jeden Sachverständigen unabdingbar, eine kommunikative und soziale Kompetenz weiter auszubauen. Immerhin muss der Sachverständige nicht nur die fachlichen Zusammenhänge näher erläutern und für einen Laien nachvollziehbar darstellen, sondern auch den entstandenen Konflikt in der jeweiligen Eskalationsstufe erkennen. Hierfür muss er ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten besitzen und konfliktvermeidendes statt selbstdarstellendes, monologisierendes Gesprächsverhalten beherrschen. Genau zuhören zu können, konfliktarm zu verhandeln, Gespräche partnerzentriert führen, systematisch zu argumentieren, einen Gesprächs-

leitfaden parat zu haben, sind geeignete Instrumente, um kritische Situationen adäquat zu erfassen und zu meistern. Der Besuch eines Rhetorikkurses ist hilfreich.

#### **Fortbildung**

Der Sachverständige muss in der Lage sein, Fachaufsätze, Akten und dergl. studieren zu können. Er ist durch die Zertifizierungsanforderungen gehalten, sich durch den Besuch von Seminaren, Teilnahme an Exkursionen, Betriebsbesichtigungen, Besuchen bei Instituten etc. weiterzubilden und diesen zu dokumentieren.

**Eine Zertifizierung nach den Prüfgrundsätzen der EURO-ZERT ist ein wichtiger Schritt in Richtung der Qualitätssicherung und der Aufrechterhaltung von Qualifikationen.**

**Mit dem Kompetenz-Zertifikatsverfahren gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012 liegt ein transparentes und unabhängiges Verfahren vor, dass seinem Inhaber geeignetes Wissen und die Fähigkeit bescheinigt, gerichtswertbare Gutachten zu erstellen.**

Stand: Dortmund im Mai 2017  
Alexander Dietl  
SVG office GmbH